



EUROREGION ELBE/LABE

**Satzung
der
Kommunalgemeinschaft Euroregion
Oberes Elbtal/Osterzgebirge e.V.**

Satzung

der Kommunalgemeinschaft Euroregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge e. V. vom 20.05.1992 in der Fassung vom 28.02.2008

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen Kommunalgemeinschaft Euroregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge e. V. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pirna (Sachsen).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein arbeitet in der grenzüberschreitenden Interessengemeinschaft "Euroregion Elbe / Labe" mit. Er ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Verbreitung und Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zum Erhalt und zur Festigung der Lebensgrundlagen des Gemeinwesens in der Grenzregion zur Tschechischen Republik (Euroregion Elbe/Labe).
- (2) Zur Erfüllung des Satzungszwecks initiiert, koordiniert und fördert der Verein die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Entwicklung. Hierbei widmet er sich insbesondere den Gebieten Kultur, Jugendaustausch, Soziales, Umwelt- und Naturschutz, Gesundheitsfürsorge, Tourismus, Verkehrsentwicklung und infrastrukturelle Wirtschaftsförderung.
- (3) Der Verein vertritt die Belange der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen seiner Handlungsmöglichkeiten und in den Grenzen der Aufgaben seiner öffentlich-rechtlichen Mitglieder bei den zuständigen regionalen und überregionalen Behörden und Stellen. Er wirkt an der Abstimmung und am Ausgleich von Interessen mit; dabei fördert er das gegenseitige Verständnis sowie das Bewusstsein und das Gewicht des gemeinsamen Raumes. Zur Wahrung dieser Belange informiert er insbesondere die Öffentlichkeit und gibt den zuständigen Behörden und Stellen Empfehlungen; weiterhin initiiert und vermittelt er Kontakte zwischen Bürgern, Behörden und sonstigen Stellen.
- (4) Der Verein wird auf das Entstehen eines seinem Wesen vergleichbaren grenzüberschreitenden gemeinsamen Rechtssubjektes hinarbeiten.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins die entrichteten Beiträge nicht zurück. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Kommunalgemeinschaft können Gemeinden, Städte, Landkreise (Gebietskörperschaften), kommunal und regional wirkende Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Gesellschaften des privaten Rechts, die mehrheitlich von Gebietskörperschaften getragen sind, werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Arbeitsausschusses erworben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt oder Ausschluss aus dem Verein,
 - Untergang bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes,
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Arbeitsausschusses ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Letzteres darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfes verpflichten sich die Mitglieder des Vereines
 - a) zu einem jährlichen Beitrag in Abhängigkeit der Sitze in der Mitgliederversammlung (§ 14) und
 - b) zu Umlagen aus besonderen Anlässen.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Arbeitsausschuss kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Darüber hinaus wird die Vereinsarbeit durch Zuwendungen und Spenden finanziert.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die vom Verein zu erbringenden Leistungen zur Koordinierung und Förderung von Vorhaben entsprechend § 2 in Anspruch zu nehmen.
- (2) Insbesondere die Gebietskörperschaften sind verpflichtet, die Interessen des Vereines im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes und der ihnen zustehenden Planungshoheit zu wahren. Die weiteren Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins innerhalb ihrer Tätigkeiten zu berücksichtigen.

§ 7

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Arbeitsausschuss.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, einem weiteren Mitglied und dem – im Vorstand nicht stimmberechtigten – Geschäftsführer.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu

Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 Euro die Zustimmung des Arbeitsausschusses erforderlich ist.

- (3) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Präsidenten und dem Geschäftsführer, im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter, gemeinsam unterschrieben.
- (4) Ehrenpräsident- und -mitgliedschaften im Vorstand ohne Stimmrecht sind aufgrund eines Beschlusses des Arbeitsausschusses möglich. Sie werden an natürliche Personen auf Lebenszeit verliehen. Die Ehrenfunktionen können aberkannt werden, wenn die geehrte Person die Fähigkeit verliert öffentliche Ämter zu bekleiden, dem Verein Schaden zufügt oder das Verhalten der Person mit den Zielen des Vereins nach § 2 nicht vereinbar ist.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereines übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Arbeitsausschusses;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes und Erstellung des Jahresberichtes;
- (2) Der Vorstand entscheidet in Abwesenheit des Geschäftsführers über dessen Anstellung und regelt Aufgaben und Vertretung. Er legt in dieser Zusammensetzung auch die Einzelheiten des Anstellungsvertrages fest. Der Vertrag ist vom Präsidenten und einem der Vizepräsidenten zu unterzeichnen. Der Geschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse der Vereinsorgane, die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte und für die Führung der Kasse verantwortlich. Zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehören insbesondere:
 - a) der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 5.000 Euro; Die Wertgrenze bezieht sich auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand.
 - b) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 500 Euro im Einzelfall;
 - c) der Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung sowie der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 250 Euro.
- (3) Der Vorstand kann einen stellvertretenden Geschäftsführer bestellen, der den Geschäftsführer im Falle der Verhinderung vertritt. Die Vertretung gilt nur im Sinne des § 8 Absatz 3.

- (4) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Arbeitsausschusses herbeiführen.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Zum Präsidenten kann nur ein Vertreter der Mitglieder aus den Reihen der Vertretungskörperschaften, ein Landrat oder ein Bürgermeister gewählt werden. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten werden seine Aufgaben durch einen der Vizepräsidenten wahrgenommen.
- (3) Die Vizepräsidenten und das weitere Mitglied werden aus den Reihen der Landkreisvertreter bzw. der Vertreter der Landeshauptstadt Dresden gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (5) Der Präsident und die Vizepräsidenten stehen zugleich zur Wahl für das Präsidium der Euroregion Elbe/Labe.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12

Arbeitsausschuss

- (1) Der Arbeitsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, je einem weiteren Vertreter der als Mitglieder eingetragenen Gebietskörperschaften – ohne Landeshauptstadt Dresden -, 4 weiteren Vertretern der Landeshauptstadt Dresden, sowie einem Vertreter der weiteren Mitglieder.

- (2) Für jeden Vertreter der Vereinsmitglieder ist ein Verhinderungsvertreter zu benennen.

§ 13

Zuständigkeit des Arbeitsausschusses

Der Arbeitsausschuss hat die Aufgabe über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Aufstellen des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
- b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 Euro (vgl. § 8 Absatz 2);
- c) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über den Schlüssel zur Errechnung der Zahl der Vertreter in der Mitgliederversammlung.

§ 14

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- a) Vertretern der als Mitglieder des Vereins eingetragenen Gebietskörperschaften
- b) Vertretern weiterer Mitglieder (gemäß § 3 Abs. 1)
- c) Ehrenmitgliedern (gemäß § 8 Abs. 4) ohne Stimmrecht

Die Zahl der Vertreter der als Mitglieder eingetragenen Gebietskörperschaften wird im Verhältnis zu deren Einwohnerzahlen nach einem vom Arbeitsausschuss zu beschließenden Schlüssel errechnet. Die Gesamtzahl dieser Vertreter muss größer als die Anzahl weiterer Vertreter sein. Ein Vereinsmitglied darf jedoch nicht mehr als die Hälfte der Vertreter in der Mitgliederversammlung haben.

- (2) Die personelle Zusammensetzung der Vertreter soll für die Landkreise zu 50 v. H. aus den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfolgen. Die Vertreter werden nach Maßgabe der Vereinsmitglieder für den Zeitraum ihrer Legislaturperiode gewählt. Wählbar sind Mitglieder der Vertretungskörperschaften und leitende Bedienstete der jeweiligen Verwaltung. Die Anzahl der Bediensteten soll jedoch die Zahl der Mitglieder aus den Vertretungskörperschaften nicht übersteigen.

- (3) Für jeden stimmberechtigten Vertreter in der Mitgliederversammlung ist ein Verhinderungsvertreter zu wählen.

- (4) Die Mitgliedschaft eines Vertreters in der Mitgliederversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl entfallen. Das Vereinsmitglied nimmt in diesem Falle eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode vor.

- (5) Nach Ablauf der Wahl üben die bisherigen Vertreter ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gewählten Mitgliederversammlung weiter aus.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Arbeitsausschuss aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Arbeitsausschusses;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereines;
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes;
 - f) Entscheidung über die Richtlinien der Tätigkeit des Vereines;
 - g) Wahl der Delegierten in den Rat der Euroregion Elbe/Labe.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beilegung erforderlicher Sitzungs- und Beschlussvorlagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2) Jedes Mitglied des Vereines kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn 1/5 der Vertreter der Mitglieder des Vereines dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 17

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten oder dem Geschäftsführer, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übergeben werden.
- (2) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Arbeitsausschusses sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter nach ordnungsgemäßer Ladung anwesend ist. Die Versammlungen und Sitzungen gelten als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eines Vertreters vom Versammlungsleiter festgestellt wird, dass weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Ein solcher Antrag ist nur bis zum Beginn einer Abstimmung zulässig.
- (4) Ist eine Versammlung oder Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit aufgehoben worden, kann der Versammlungsleiter für denselben Tag einmal eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Der Versammlungsleiter kann jedoch auch eine Abstimmung oder Wahl von der Tagesordnung absetzen, es sei denn, dass von 10 v. H. der anwesenden Vertreter widersprochen wird.
- (5) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4, zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge eine solche von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Satzungsänderung muss als Tagesordnungspunkt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mitgeteilt worden sein.
- (6) Eine Änderung des Zwecks des Vereines kann nur mit Zustimmung aller Vertreter der Mitglieder des Vereines beschlossen werden. Eine schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder ist zulässig. Sie kann jedoch nur innerhalb eines Monats nach dem Versammlungstermin gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das, vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (8) Über Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Arbeitsausschusses sind Niederschriften aufzunehmen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer oder einem von der Versammlung zu wählenden Vertreter zu unterzeichnen und allen Vereinsmitgliedern sowie jedem Vertreter in der Mitgliederversammlung bzw. im Arbeitsausschuss zu übersenden.

§ 18

Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es nur unmittelbar und ausschließlich für Maßnahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Sinne des § 2 Absatz 1 bis 3 verwenden darf.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.